



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b, 80331 München

**Stadtplanung  
PLAN-HAII-30V**

An den  
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 15  
Trudering-Riem  
Herr Stefan Ziegler  
Friedenstraße 40  
81660 München

Blumenstraße 28b  
80331 München  
Telefon: 089 233-  
Telefax: 089 233-  
Dienstgebäude:  
Blumenstraße 28b  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

**21. April 2022**

**Fragen zu Bebauungsplänen in § 34-Gebieten zum Schutz großer Bäume**  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03777 des Bezirksausschusses 15 – Trudering-Riem  
vom 24.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 15 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Sie fragen an, ob Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB auch mit dem Ziel getroffen werden können, große alte Bäume in Gebieten nach § 34 BauGB als zentrale Versorgungsbereiche zu schützen.

Ferner möchten Sie wissen, wie das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Erfolgsaussichten einer Klage gegen eine derartige Auslegung vor dem Hintergrund des sogenannten Klimaurteils des Bundesverfassungsgerichts einschätzt.

Dazu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Nach § 34 Abs. 3 BauGB werden „zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde und in anderen Gemeinden“ vor schädlichen Auswirkungen geschützt. Als solche kommen Gebiete in Betracht, die auf Grund ihrer baulichen Nutzungen und deren räumlichen Zuordnung und verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Waren und Dienstleistungen des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs zentrale städtebauliche Funktionen haben. Sie dienen also der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie von Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung, der Kultur und für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (vgl. auch zu § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 2a BauGB). Das Gebiet muss dabei eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion haben. Merkmale dieser zentralen Versorgungsbereiche sind: sie beziehen sich auf einen bestimmten räumlichen Bereich des Stadt- und

Gemeindegebiets, gegebenenfalls auch darüber hinaus; der Bereich ist geprägt durch bauliche Anlagen, die Waren und Dienstleistungen unterschiedlicher Art für die Bevölkerung dieses räumlichen Bereichs und darüber hinaus weitere Gebiete (Einzugsbereich) anbieten; die Gesamtheit dieser baulichen Anlagen ist auf Grund ihrer Zuordnung innerhalb des räumlichen Bereichs und auf Grund ihrer verkehrsmäßigen Erschließung und verkehrlichen Anbindung in der Lage, den Zweck eines zentralen Versorgungsbereichs zu erfüllen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil (vom 11.10.2007, Az. 4 C 7.07) die bis heute maßgebliche Definition formuliert. Danach sind zentrale Versorgungsbereiche im Sinne des § 34 Abs. 3 BauGB räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.

Literatur und Rechtsprechung orientieren sich hier eng am Regelungswillen des Gesetzgebers, der mit dem § 34 BauGB in seiner geltenden Form ein entsprechendes Verständnis von Versorgung im Blick hatte.

Die in der Anfrage dargestellte Auslegung würde demgegenüber den Wortlaut der Regelung überdehnen und stünde zudem im Widerspruch zum sehr konkreten Verständnis von Versorgungsbereichen, das dem Regelungszweck zugrunde liegt.

Auch das sog. „Klimaurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18) führt zu keinem anderen Ergebnis.

In der Entscheidung wird zwar die zunehmende Bedeutung des Klimaschutzes als Rahmenbedingung der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt betont, vor allem aber als Auftrag an den Gesetzgeber, entsprechend tätig zu werden.

Die Entscheidung führt jedoch nicht dazu, den Anwendungsbereich bestehender Normen in einer Weise aufweiten zu dürfen, die bei Betätigung des gesetzgeberischen Willens nicht einmal dem Grunde nach angelegt war.

Daher ist § 9 Abs. 2a BauGB keine taugliche Rechtsgrundlage für Bebauungsplan-Festsetzungen zum Schutz von Bäumen gerade als zentrale Versorgungsbereiche. Für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist nicht erkennbar, warum dies im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung anders beurteilt werden sollte.

Wir bitten um Kenntnisnahme dieser Ausführungen und gehe davon aus, dass der Antrag damit satzungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

